

Referenten in augenblicklicher Abwesenheit des Herrn Referenten vorhin entgegengestellte, veranlaßt mich, eine Berichtigung gegen den genannten Abgeordneten zu übernehmen. Es hatte nämlich Abg. Riedel die Kammer vom Jahr 1848 und das betreffende Wahlgesetz vom Jahr 1848 zum Maßstabe bei der Beurtheilung des Gesetzentwurfs genommen, welchen wir jetzt berathen. Der Herr Referent hielt ihm dagegen ein, das Princip, welches damals an die Spitze gestellt worden sei, sei die Volkssouverainetät gewesen; die Volkssouverainetät bedinge gleichsam eine doppelte Regierungsgewalt, und zwei Regierungsgewalten könnten füglich nicht nebeneinander bestehen; darüber sind wohl Alle einig. Abg. Riedel hatte diese Widerlegung nicht für ausreichend erachtet und seine Worte dahin erläutert, als hätte er nur gemeint, die Kammern sollten eine Gesetzgebungsgewalt repräsentiren; nun glaube ich, auch das ist nicht richtig, sondern ich glaube, die Kammern sind bloß der eine der beiden Factoren von der Gesetzgebungsgewalt. Dies habe ich, da der Herr Referent nicht anwesend war, zur Rechtfertigung bemerken wollen.

Abg. Sachse: Nur wenige Worte will ich mir erlauben; ich finde mich dazu dadurch veranlaßt, daß sich neuerdings mehrere Stimmen erhoben haben, welche sich gegen die Gesetzesvorlage erklären, weil sie nicht das gewähre, was sie für nothwendig halten. Ich mache nochmals auf den Standpunkt aufmerksam, auf dem wir uns befinden; wir müssen das Erreichbare zu erlangen suchen, außerdem wird gar nichts erreicht werden, wir würden wieder auseinandergehen, ohne das Wahlgesetz zu Stande gebracht zu haben. Das wird große Unzufriedenheit im Lande erregen und Folgen haben, welche nicht berechenbar sind. Ich habe mich schon darüber in einer frühern Sitzung geäußert, ich will es nicht wiederholen. Ganz besonders hat jedoch der Abg. v. Zeschwitz die Standesverhältnisse der Rittergutsbesitzer hervorgehoben und darauf hin erwähnt, er werde gegen die Gesetzesvorlage stimmen. Nun in der That, wie jetzt noch eigentlich von einem Stande der Rittergutsbesitzer geredet werden kann, das sieht man nicht wohl ab, nachdem schon 1848 ihre Petition wegen Gleichstellung mit dem übrigen Grundbesitz eingegangen ist. Dürfte ich Stellen daraus vorlesen, so würde sich klar ergeben, daß Derjenige, der noch eine solche Behauptung aufstellt, sich in vollen Widerspruch mit dem setzt, was die Rittergutsbesitzer selbst angenommen und erklärt haben. Ich frage an, ob es mir erlaubt ist, Einiges daraus vorzulesen.

Präsident D. Haase: Ich sehe voraus, daß der Abgeordnete nur die betreffenden Stellen, und zwar mit wenigen Worten, herausheben werde, damit die Berathung dadurch nicht allzulang aufgehalten werde.

Abg. Sachse: Die Petition selbst ist vom 20. Mai 1848, von den Rittergutsbesitzern beider Kammern an die Ständeversammlung gerichtet, auf Gleichstellung der Rittergüter mit

dem übrigen ländlichen Grundbesitz durch Abnahme aller noch bestehenden Vorrechte. Am Schlusse dieser Petition heißt es: „Wir hoffen dadurch zu erreichen, daß man diese Ueberreste der Gutsherrlichkeit nicht mehr benutzen könne, um zwischen den Besitzern der Rittergüter und den übrigen Bewohnern des platten Landes, **denen wir sämmtlich angehören**, Zwietracht und Mißtrauen auszusäen und zu unterhalten.“ Es ist in beiden Kammern über diese Petition Bericht erstattet worden, und dann die der Petition entsprechende ständische Schrift an die hohe Staatsregierung gelangt, und in Folge dessen ist in einem allerhöchsten Decrete zugesichert worden, daß man durch fernere Gesetvorlagen die Gleichstellung bewirken werde. Die Gleichstellung ward schon eingeleitet durch beschlossene Aufhebung der Patrimonialgerichte, durch das Ablösungsgesetz, und die ferner beantragten Ablösungsgesetze liegen der Kammer vor, so daß ich glaube, daß außer der schon wiederholt beantragten und in Frage gekommenen Aufhebung der Patronatrechte gar nichts weiter auszugleichen übrig ist, denn die Parochiallasten sind schon gleichgestellt. Sonach sieht man nicht ab, wie noch von einem eigentlichen Stande des großen Grundbesitzes, als in Rittergütern bestehend, die Rede sein kann. Man müßte außerdem auf dem Lande auch den Hüfnern oder Anspannern als Stand eine Vertretung einräumen, und ebenso den Groß- und Kleingärtnern und Häuslern. Wenn ich aber bemerke, das Erreichbare müsse nur erstrebt werden, so denke ich an die Absonderung der ersten Kammer und an Diejenigen, welche großen Grundbesitz dort vertreten, auch an Die, welche dies hier thun. Diese wollen allerdings beachtet sein, und ich fürchte, die Gleichstellung, welche sie durch jene Petition damals erzielt haben, wird in der nächsten Zeit allerdings nicht mit der Wirkung vorhanden sein, und daß man sie in Mehrzahl wähle, wenn die Gesetzesvorlage so angenommen würde, wie sie die Staatsregierung gegeben hat, glaube ich nicht, und schwerlich würden sich dann noch viele Besitzer von Rittergütern in der ersten und zweiten Kammer befinden. Es ist dies aber nicht im Interesse des Landes, denn das Vorzügliche bei dieser Vertretung, namentlich in der ersten Kammer, ist, daß der große Grundbesitz Gelegenheit giebt zu Erlangung höherer Bildung, und schon insofern ist es rathlich, daß der große Besitz vertreten werde von Männern, welche durch Wohlstand und zugleich durch ihre Unabhängigkeit, obschon an das Interesse des Vaterlandes gefesselt, vermöge ihres Grundeigenthums für alle Interessen am besten Gewähr leisten. Ich komme aber noch einmal darauf zurück: der Stand der Rittergutsbesitzer vor der Verfassung von 1831 war da schon ein ganz anderer, als er in der Zwischenzeit geworden ist, und in der frühern Zeit war er noch weit mehr ein ganz anderer; denn da stand die Ritterschaft an der Stelle beinahe des ganzen vaterländischen Heeres. Die Rittergutsbesitzer mußten mit ihren Leuten auf den Ruf des Lehnherrn folgen und Kriegsdienste leisten, und so war es bis vor beinahe 300 Jahren. Dadurch